

Erläuterungen zur Pressemitteilung

26. September 2018

Großteil der nächtlich verspäteten Starts und Landungen sind unzulässig!

Anzahl und Anteil unvermeidbarer und vermeidbarer
nächtlicher Flugbewegungen am „Helmut Schmidt-Airport“



„Verspätungsgründe“ für Starts und Landungen zwischen 23 Uhr und 24 Uhr
Auswertungszeitraum: Januar bis August 2018

unvermeidbar	Anzahl	Prozent	vermeidbar	Anzahl	Prozent
Wetter	59	6,8	Flugkoordination	316	36,1
Technik	47,5	5,4	Umlaufverspätung	150	17,1
Sicherheit	19	2,2	Wetter	59	6,8
Streik	3,5	0,4	Technik	47,5	5,4
			Crew	68	7,8
			Abfertigung	53	6,1
			Streik	3,5	0,4
			sonstiges	50	5,7
Summe	129	14,8	Summe	747	85,4

Flüge nach 23 Uhr sind nur dann zulässig, wenn sie „nachweisbar unvermeidbar“ sind. Personalmangel, schlechte Planung, mangelhafte Wartung, Unterbezahlung, Minderleistungen gehören nicht dazu.

Datenquelle: Flughafen Hamburg GmbH (FHG), zitiert in HA vom 20.09.18

Die Gesamtanzahl an nächtlich verspäteten Flugbewegungen von Linien- und Touristikfliegern am „Helmut Schmidt-Airport“ zwischen 23 Uhr und 6 Uhr betrug zum Monatsende August laut Senatsauskunft 892 Starts und Landungen (FHH Drs. 21/14288). Die seitens der Flughafen Hamburg GmbH (FHG) angegebene Zahl von 876 Starts und Landungen bezieht sich lediglich auf die Zeitspanne von 23 Uhr bis 24 Uhr. Die FHG „unterschlägt“ die besonders belastenden Flüge nach Mitternacht in ihrer Statistik.

Umlaufverspätung: Eine Umlaufverspätung kommt dadurch zustande, dass die Fluggesellschaften zur Gewinnmaximierung die Standzeiten am Boden zu knapp bemessen. Bereits bei der kleinsten „Verzögerung im Betriebsablauf“ (s.o. und u.) kann dann der Flugplan nicht mehr eingehalten werden. Da schlechte Planung heilbar ist, sind nächtliche Verspätungen, die hieraus resultieren als abwendbar (d.h. vermeidbar) anzusehen.

Wetter: Im Winter ist damit zu rechnen, dass es derart kalt (und feucht) ist, dass Flugzeuge enteist werden müssen. Hieraus ein unvorhersehbares Ereignis ableiten zu wollen, ist absurd. An der klimabedingten Zunahme von Extremwetterereignissen (insbesondere in den Sommermonaten), ist der Luftverkehr wesentlich beteiligt, d.h. er ist Teil des Problems. Schlechtwetter (norddeutsch: Schietwetter) kann daher nur bedingt als unvermeidbarer nächtlicher Verspätungsgrund angesehen werden.

Technik: Technikversagen an Verschleißteilen fußt auf mangelhafter Wartung – dies ist vermeidbar. Unvorhersehbares Technikversagen kann als solches anerkannt werden. Technische Gründe können daher nur bedingt als unvermeidbarer nächtlicher Verspätungsgrund angesehen werden.

Crew: Knickt der Steward auf der Rolltreppe um oder kommt die Pilotin zu spät zum Gate, kann dies nicht ernsthaft als unvermeidbar angesehen werden. Nächtliche Verspätungen, die aus Personalgründen resultieren sind vollumfänglich vermeidbar.

Abfertigung: Das händische Be- und Entladung eines Passagierflugzeuges erinnert eher an mittelalterlichen Bergbau, denn an das 21. Jahrhundert – „Knechten für die Billigflieger“ ist das Motto. Kein Wunder, dass sich bei dem gezahlten Hungerlohn zunehmend weniger Personal findet. Da schlechter Bezahlung und krankmachenden Arbeitsbedingungen Abhilfe geleistet werden kann, sind nächtliche Verspätungen, die abfertigungsseitig entstehen, vollumfänglich vermeidbar.

Sicherheit: Niemand am Boden möchte, dass ihm ein Flugzeug auf den Kopf fällt. Hinreichende Sicherheitskontrollen sind daher unabdingbar. Nächtliche Verspätungen, die aus Sicherheitsaspekten resultieren, sind unvermeidbar.

Streiks: Wenn die Arbeitsplatzbedingungen derart schlecht sind, wie im Billigflugsektor, muss man/frau sich über Streiks nicht wundern. Gute Bezahlung und wertschätzender Umgang mit dem Personal reduzieren Streiktage maßgeblich. Nächtliche Verspätungen aufgrund von Streiks sind daher nur bedingt als unvermeidbar anzusehen.

Für Rückfragen:

Martin Mosel, Sprecher der Bürgerinitiativen für Fluglärmenschutz
in Hamburg und Schleswig-Holstein (BAW),

Mobil (0151) 44201021

Mail presse@baw-fluglaerm.de